



**Antrag Nr.7      zur 4. ordentlichen Beiratstagung  
am 17. November 2012**

**Antrag:            § 55 Spielordnung des SHFV**

---

Antragsteller:      Vorstand SHFV / SHFV Herrenspielausschuss

Antrag:             Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 55 der Spielordnung wie folgt neu gefasst:

**§ 55 Stammspieler**

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem **Spieltag (§2 Pkt.8 Spielordnung)** nur an einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft mitwirken.
2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei **darauf folgenden Kalendertagen** für Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein Spiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten Spiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Durchführung des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
3. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 und 2 gilt nicht für Spieler der 3. Liga, der Regionalliga, der Schleswig-Holstein-Liga, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 11 a DFB-Spielordnung) bzw. für alle Spieler in den darunter liegenden Spielklassen, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Freigeholte A-Junioren bzw. freigeholte B-Juniorinnen fallen nicht unter diese Ausnahmeregeln. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres 01.07. das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind.
4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 01 Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden Pflichtspiele des



Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

5. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmansschaften ist in § 1 a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.

**Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. §29 SpO nach sich.**

Begründung:

Die bisherige Angabe von 2 Tagen führte anscheinend bei vielen Beteiligten zu Verwirrung bzw. Unklarheiten, jedenfalls leiteten viele von der Aussage 2 Tage ab, dass auch 48 Stunden zwei Tage seien. Rechnerisch ist dagegen nichts einzuwenden, trifft aber nicht den gewünschten Regelungsgehalt. Auf diversen Sitzungen wurde seitens des SHFV Herrenspielausschusses auf die tatsächliche Auslegung hingewiesen, aber von nicht Wenigen anscheinend nicht richtig verstanden. Obige Änderungen sollen zu einer besseren Klarheit beitragen.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.